

den Zweck, die Wirkung des gemeinsamen Schreibens abzuschwächen, sondern vielmehr zu verstärken, wie denn überhaupt Balduin mehr und mehr als der Führer der ganzen kurfürstlichen Bewegung hervortritt. Vielfach erklärende Erörterungen widmet H. auch der Speierer Erklärung der Bischöfe (v. 27. März, Schwalm n. 22, a. a. O. S. 727) und den unter Benutzung eines am Kaiserhofe hergestellten Formulars verfassten Protestationen einzelner Reichsglieder (Schwalm n. 23 u. 24, a. a. O. 729. 731). Die beabsichtigte allgemeine Kundgebung, der diese letzteren Stücke dienen sollten, unterblieb, die Erklärungen sind nicht abgesandt worden, weil die schroffe Zurückweisung der Speierer Erklärung durch die Kurie die vorbereitete Demonstration als nutzlos erscheinen liess. Im Einvernehmen mit dem Kaiser entschlossen sich nunmehr die Kurfürsten zur Schaffung einer reichsrechtlichen Grundlage für ein schärferes Vorgehen gegen den Papst und zu einem solchen Vorgehen selbst. Beides wurde zu Rense am 16. Juli ausgeführt. Den Schlussstein dieser Massregeln sollte dann Ludwigs Gesetz *Licet iuris* vom 6. Aug. bilden. Ueber dieses stellte H. eine weitere Abhandlung in Aussicht, die wir nun leider entbehren müssen. K. Z.

251. Ludwigs des Baiern sog. Gesetz *Licet iuris* vom 6. August 1338 ist in der Fassung des Nicolaus Minorita nach Collationen des Cod. Vatic. lat. 4008 im Apparat der Mon. Germ. hist. zum ersten Male vollständig herausgegeben in meiner Quellensammlung z. Gesch. d. D. Reichsverf. n. 127, S. 156 f. Leider sind dort im Eingange durch meine Schuld 2 schlechte Lesarten des Vulgattextes stehen geblieben. Zeile 2 muss es heissen '*Licet iuris utriusque testimonia*' (statt '*L. i. u. testamenta*') und Zeile 3. 4: '*per imperatores*' (statt '*per imperatorem*'). Eine andere falsche Lesart, deren Verbesserung dringend erwünscht gewesen wäre, weil sie für den Inhalt sehr erheblich ist, konnte ich auf Grund unserer Collationen der genannten Hs. nicht berichtigen. Auf eine Mittheilung Höhlbaums hin konnte festgestellt werden, dass nicht nur die Pariser Hs. lat. 5154, sondern auch die vatikanische Zeile 16 meines Textes nicht '*coronetur*' sondern '*corrobo- retur*' hat. In unseren Collationen der letzteren war das unrichtige '*coronetur*' stehen geblieben in Folge eines Versehens, welches sich wohl daraus erklärt, dass das Wort '*corrobo- retur*' getrennt in zwei Zeilen steht und mit starken Abkürzungen geschrieben ist, wie Herr Dr. Schwalm, der